

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	08.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	15.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	15.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	15.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	15.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	22.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	22.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	22.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	22.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	22.09.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	27.09.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	27.09.2011	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	28.09.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.10.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gestaltungskonzept für die Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld und Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld

Beschlussvorschlag 1:

a) Die Bezirksvertretung Mitte, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, das als **Anlage 1** beigefügte Gestaltungskonzept für die Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld zu beschließen; der Rat beschließt.

b) Die Bezirksvertretungen, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, dass das als **Anlage 1** beigefügte Gestaltungskonzept für die Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld – hinsichtlich der Warenauslagen und der Dachaufsteller, Schilder und anderen Werbeobjekte - auch in Zone 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld entsprechend gilt, zu beschließen; der Rat beschließt.

Beschlussvorschlag 2:

Die Bezirksvertretungen, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, die als **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld zu beschließen; der Rat beschließt.

Begründung:

Rückblick:

Die letzte Änderung der Satzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Veranlassung für eine Überarbeitung der Sondernutzungssatzung war seinerzeit der Abschluss der Arbeiten zur Altstadtanierung. Die Altstadt hatte dadurch eine optische Aufwertung erfahren. Dies sollte über gestalterische Elemente im Straßenbild fortgesetzt werden. Für die Außengastronomie wurden deshalb zur Qualitätsverbesserung Gestaltungskriterien in die Satzung aufgenommen und festgesetzt. Eine spezifische weitreichende Gestaltungssatzung für diesen Bereich lag nicht vor. Durch den Einsatz von hochwertiger Möblierung sollte der gehobene Gesamteindruck der Altstadt zusätzlich positiv beeinflusst werden.

Die Zonenbildung wurde ebenfalls neu festgesetzt. Des Weiteren wurden Vorschriften für die Warenauslagen und die Aufstellung von Dachaufstellern im Sinne der Barrierefreiheit in die Satzung aufgenommen.

Die Neufassung der Satzung war auch mit einer linearen Erhöhung der für Sondernutzungen zu zahlenden Gebühren verbunden. Die Gebühren wurden zuletzt 1992 erhöht.

Ausblick – Verabschiedung des Gestaltungskonzeptes für die Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld -:

Die für die Neufassung der Satzung im Jahre 2011 überarbeiteten Gestaltungskriterien wurden aus formalen Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit in ein separates Gestaltungskonzept übernommen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

In das Gestaltungskonzept wurden die Gestaltungskriterien für die Außengastronomie in der Bielefelder Innenstadt festgeschrieben, damit die Bedeutung der Gestaltungskriterien herausgehoben wird. Die Gestaltungskriterien für die Außengastronomie gelten nur für die Zonen 1 – 3. Die Straßenmalerei ist in Zone 2 verboten.

Darüber hinaus wurden in das Gestaltungskonzept noch die Gestaltungskriterien für die Warenauslagen und für die Dachaufsteller, Schilder und anderen Werbeobjekte aufgenommen. Dieser Teil des Gestaltungskonzeptes gilt auch in Zone 4.

Dieses Gestaltungskonzept ist erforderlich, um ansprechende Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld zu haben und weiterentwickeln zu können.

Über die satzungsmäßig geregelten Gestaltungskriterien ist zusätzlich aus formalen Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit separat durch den Rat zu beschließen. Es ist also ein Gestaltungskonzept für die Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld zu verabschieden.

Ausblick – Neufassung der Satzung -:

Nach nunmehr dreijähriger Erfahrung mit den Neuregelungen der Satzung stellt sich erneut Änderungsbedarf heraus, um Belangen der Anliegerinnen bzw. Anlieger, Geschäftsleute, Außengastronomie und des Stadtmarketings gerecht zu werden.

Insgesamt haben sich die Regelungsinhalte der Satzung bewährt. Bezüglich verschiedener Sachverhalte ist jedoch eine Weiterentwicklung notwendig. Die „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung“ sieht vor, eine geschlechterbezeichnende Sprache zu wählen. Dies wurde bei der textlichen Änderung berücksichtigt. Teilweise handelt es sich auch um redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen bezüglich der Satzungsauslegung. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass gleiche Sachverhalte bei der Ermessensausübung gleich behandelt werden. Bezüglich der Dachaufsteller (bisher Verbot über 2. Etage hinaus) ist einem Hinweis des Verwaltungsgerichts Minden in einem Verwaltungsgerichtsverfahren zu folgen und eine

Neuregelung zu treffen.

Bisher war in der Außengastronomie eine Umrandung oder ein Windschutz nicht erlaubt. Es hat sich aber in einer Erprobungsphase (Duldung) gezeigt, dass Windschotts, wenn sie filigran unter Verwendung von hochwertigen Materialien und gestalterisch bestimmten Anforderungen entsprechen, sehr wohl mit dem Stadtbild in Einklang stehen können und sogar zu einer Verbesserung und Verschönerung des Aufenthaltsbereichs in der Außengastronomie beitragen. Dies erscheint auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen nachvollziehbar.

Nach der landesgesetzlichen Regelung zum Rauchverbot hat sich insbesondere für die Gastronomie eine neue Situation ergeben bzw. sich das Verhalten von Raucherinnen und Rauchern verändert.

Im Bereich des von Bielefeld Marketing veranstalteten Weihnachtsmarktes hat sich ergeben, dass von Außengastronomiebetreiberinnen bzw. Außengastronomiebetreibern neben der Fläche für das Weihnachtsmarkthäuschen auch noch weitere Nebenflächen als Aufenthaltsbereich genutzt werden können. Bisher wurde für diese zusätzliche Nutzung keine Gebühr erhoben. Aus Wettbewerbsgründen und aus Gründen der Gleichbehandlung wird für diese Flächenerweiterung künftig eine Gebühr in Höhe von ca. 25 % der Gebühr für die Standfläche für ein Weihnachtsmarkthäuschen flächenabhängig eingeführt.

Vorschriften zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen wurden ebenfalls neu gefasst. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

Die Satzung sollte bis spätestens 01.11.2011 in Kraft treten um eine Umsetzung bis zum Beginn der sog. Nebensaison 2011/2012 bzw. die Anwendung für den Weihnachtsmarkt 2011 zu gewährleisten.

Aus Praktikabilitätsgründen sollten die Änderungen durch eine Neufassung der Satzung beschlossen und veröffentlicht werden.

Folgende Sachverhalte wurden bei der Neufassung berücksichtigt:

Bei der Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld musste Nr. 4.4.2 der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Bielefeld (AGA)“ beachtet werden. Danach wird u. a. in allen Veröffentlichungen eine geschlechterbezeichnende Sprache verwendet. Aus dem Grund wurde in die Satzung eine geschlechterbezeichnende Schreibweise aufgenommen.

In dem § 4 der Neufassung der Satzung wurden Klarstellungen zu der Gebührenberechnung bzw. zu dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht vorgenommen.

Nach einer Beschwerde im Bürgerausschuss wurden die Regelungen für die Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten, Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler und sonstigen Straßenkünstlerinnen bzw. Straßenkünstler (§ 8) verändert. Bei der Anzeige muss eine Standortliste eingereicht werden. Nach 30 Minuten muss der Standort so verändert werden, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens muss jedoch eine Änderung des Standortes um 150 Meter erfolgen.

Die Gestaltungskriterien für die Außengastronomie (§ 12) wurden geändert. Bis jetzt waren Windschutzelemente nicht zulässig. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass in einigen Bereichen die Aufenthaltsqualität durch die Windbelastung nicht sehr gut ist, so dass in der Vergangenheit Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wurden. Von Seiten der Stadt wurden hierzu Duldungen ausgesprochen. In die Neufassung der Satzung sollen die Windschutzelemente jetzt als genehmigungsfähig aufgenommen werden.

Bezüglich der Paragraphen 13 (neu: Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte) und 14 (neu: Warenauslagen) hat es Ergänzungen zu der freizuhaltenden Bewegungsfläche gegeben.

Hier liegt ein Beschluss des Beirates für Behindertenfragen vor, dass ebenso eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade freizuhalten ist. Darüber hinaus musste aufgrund eines gerichtlichen Hinweises die Einschränkung bei den Dachaufstellern, Schildern und anderen Werbeobjekten, dass eine Antragstellung nur von Gewerbetreibenden, die im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss oder 2. Obergeschoss einer Immobilie ansässig sind, zulässig ist, gestrichen werden. Eine solche Einschränkung ist nach Aussage des Gerichts rechtlich nicht zulässig.

In der Neufassung der Satzung wurde der Begriff „Anbieten von Waren und Leistungen“ (§ 15) definiert. Darüber hinaus wurde dort aufgenommen, dass der Bauchladenverkauf und der ambulante Handel nicht zulässig sind in den Zonen 1 und 2. Die Regelung zum Bauchladenverkauf und zum ambulanten Handel war erforderlich, damit die bisherige Regelung rechtlich abgesichert wurde und des Weiteren die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden.

Damit eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der Sondernutzungen vorhanden ist, wurde der neue § 17 (Ordnungswidrigkeiten) in die Satzung aufgenommen.

Von der Bezirksvertretung Brackwede wurde ein Beschluss gefasst, dass der Paragraph der Warenauslagen geändert werden soll, damit die Möglichkeit besteht, besondere Einzelfälle zu genehmigen. Vor diesem Hintergrund wurde der neue § 18 (Ausnahmen) aufgenommen. Hierdurch können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

Eine generelle Gebührenerhöhung im Gebührentarif wurde nicht vorgenommen. Lediglich bei der Gebührenposition 6 „Besondere Veranstaltungen“ wurden Ergänzungen vorgenommen. Hier wurden u. a. die Aufenthaltsbereiche mit in den Gebührentarif aufgenommen und die Außengastronomie innerhalb des Veranstaltungsgebietes. Wer neben seiner Hütte, seinem Verkaufswagen etc. bei besonderen Veranstaltungen einen abgegrenzten Aufenthaltsbereich nutzt, soll hierfür in Zukunft eine Sondernutzungsgebühr bezahlen, da dieser Bereich dem Gemeingebrauch entzogen ist und eine wirtschaftliche Nutzung dieses Bereiches erfolgt.

Darüber hinaus wurden im Gebührentarif die ambulanten Eisverkaufsstände differenziert. Eisverkaufsstände durch Anliegerinnen bzw. Anlieger sind in allen vier Zonen zulässig. Während das eigentliche ambulante Anbieten von Eis nur in der Zone 4 genehmigungsfähig ist. Daneben wurden Gebührenpositionen für den Bauchladenverkauf und den ambulanten Handel in den Zonen 3 und 4 geschaffen.

Des Weiteren hat es Änderungen in den laufenden Nummern des Gebührentarifs gegeben. Die Änderungen wurden im Gebührentarif kursiv dargestellt.

Die zurzeit gültige Satzung ist als **Anlage 3** beigefügt. Eine Synopse zwischen der zurzeit gültigen Satzung und der Neufassung ist als **Anlage 4** sowie ein Übersichtsplan über die Zoneneinteilung „Innenstadt“ als **Anlage 5** angehängt.

Mit den Interessensverbänden Kaufmannschaft Altstadt e. V., Deutscher Hotel- und Gaststättenverband OWL e. V., Einzelhandelsverband Ostwestfalen e. V. und Bielefeld Marketing GmbH wurde vorab eine Abstimmung durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

- Dem Vorschlag, eine Änderung der Zoneneinteilung vorzunehmen, kann nicht entsprochen werden, da eine Zonenänderung nicht als notwendig erachtet wird.
- Es sind Vorschläge unterbreitet worden, dass auf eine zusätzliche Gebühr für abgegrenzte Aufenthaltsbereiche bzw. für die Außengastronomie innerhalb des Veranstaltungsgebietes verzichtet werden soll oder zumindest eine Reduzierung der geplanten Gebühr erfolgen solle. Durch die Aufnahme der Aufenthaltsbereiche und der Außengastronomie innerhalb

des Veranstaltungsgebietes bei der Gebührenposition 6 „Besondere Veranstaltungen“ wird eine Gleichbehandlung geschaffen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit. Hier soll künftig eine Gebühr erhoben werden, die ca. 25 % der ursprünglichen Gebühr beträgt. Hier wurde den Interessensverbänden entgegen gekommen, da ursprünglich eine Gebühr in Höhe von ca. 50 % der ursprünglichen Gebühr geplant gewesen ist.

- Dem Vorschlag, keine Sonnenschirme mit Fremdwerbung in der Außengastronomie zuzulassen (Ausnahmen sollten nur für in sich abgegrenzte Biergärten möglich sein), wird nicht gefolgt, da keine Notwendigkeit hierzu gesehen wird, da die Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung mit der Stadt Bielefeld abzustimmen sind.
- Das Zulassen von Lichterketten in Ausnahmefällen soll nicht in § 12 Nr. 1 der Satzung aufgenommen werden, da es einen Ausnahmetatbestand schon in § 12 Nr. 3 der Satzung gibt.
- Eine Ausdehnung des Umfangs der Außengastronomieeinfassung auf über 30 % wird nicht als sinnvoll erachtet, da dann die leichte Atmosphäre der Außengastronomie verloren geht.
- Eine Reduzierung der Verweildauer von Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten auf unter 30 Minuten kann nicht nachgekommen werden, da die maximale Verweildauer von 30 Minuten auch der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld in der zurzeit geltenden Fassung entspricht.
- Den § 13 der Satzung nur auf Dachaufsteller zu beziehen und Schilder und andere Werbeobjekte nicht mehr zuzulassen, kann aus Gleichbehandlungsgründen nicht gefolgt werden, da bei der letzten Neufassung vehement dafür eingetreten wurde, dass auch Schilder und andere Werbeobjekte zugelassen werden.

Die Interessen des Mittelstandes sind durch Beteiligung und Abstimmung gewahrt.

Anlagen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss